

Referentenentwurf für das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG)

- **Regeln für Organtransaktionen beschränken**

Carsten Groß
Direktor, Bereichsleiter
Bankenregulierung

Tel.: +49 30 8192-210
carsten.gross@voeb.de

30.09.2025

Regeln für Organtransaktionen auf das Wesentliche beschränken (Art. 1 Nr. 25 BRUBEG-E)

Seite 1/2

Die Regelungen zu Organtransaktionen in § 15 KWG sollen sicherstellen, dass einflussreiche Stakeholder keine Kredite zu ihrem eigenen Vorteil und zum Nachteil des Instituts gewährt bekommen. Dafür müssen bei Kreditvergaben an bestimmte Gruppen einstimmige Beschlüsse der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Instituts gefasst werden.

Zuletzt wurde der Personenkreis, für den eine solche Beschlussfassung notwendig ist, in § 15 Abs. 1 Nr. 1–5, 12 KWG maßgeblich erweitert; zudem wurden mit § 15 Abs. 6 KWG auch alle anderen Geschäfte außerhalb von Krediten den Beschlussfassungspflichten für Organkredite unterstellt. Beide Maßnahmen führen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für die Institute. So muss nun bei jedem Geschäft, das ein Institut als normales Wirtschaftsunternehmen durchführt, geprüft werden, ob Organe betroffen sein könnten. Die Ausweitung des Personenkreises, beispielsweise auf erwachsene Kinder und Eltern, vervielfacht außerdem die ohnehin schon großen Aufwände für die Ermittlung möglicher Organträger.

Die im BRUBEG vorgesehenen Schwellenwerte für die Beschlussfassung über Organtransaktionen mindern diese Problematik, beheben sie jedoch nicht. Zudem erhöhen sie die Komplexität, da Organtransaktionen im Jahresverlauf nachverfolgt und aufsummiert werden müssen. Der Schwellenwert verhindert so lediglich die Notwendigkeit zur Beschlussfassung auf Vorstandebene für bestimmte Geschäfte.

Der ursprüngliche Zweck der Organkreditvorschriften war es, eine Stabilitätsgefährdende Übervorteilung des Instituts zu verhindern. Hierfür genügen Vorgaben für Kredite; in allen weiteren Bereichen sind Geschäfte entweder nicht geeignet, die Stabilität des Instituts zu gefährden, oder werden durch andere Regelungen abgedeckt (etwa durch den Straftatbestand der Untreue). Letztere Fälle sollten nicht Gegenstand des KWG sein.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Wir schlagen die Rücknahme sowohl der Erweiterung des relevanten Personenkreises in § 15 Abs. 1 Nr. 1–5, 12 KWG als auch der Ausweitung der relevanten Geschäftsvorfälle auf alle Transaktionen mit Organen in § 15 Abs. 6 KWG vor.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.200 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2024 Förderdarlehen in Höhe von knapp 60 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 65.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter www.voeb.de.